



# ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ARCHITEKTENKAMMER NW, INSELSTRASSE 27 4000 DUSSELDORF 30

Geschäftsstelle

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für  
Städtebau und Wohnungswesen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Volkmар Schultz MdL  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

3. Dezember 1992  
Ru/Me



## **Baukammerngesetz**

Sehr geehrter Herr Schultz,

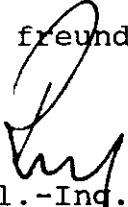
für § 15 Absatz 2 Ziffer 5 BauKaG NW hatten wir folgende  
Formulierung vorgeschlagen:

"5. im Falle freiberuflicher Tätigkeit Ihre Unabhängig-  
keit und Eigenverantwortung zu wahren und sich aus-  
reichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern."

Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes NRW hat diese  
Formulierung als folgerichtig angesehen und seine Bereitschaft  
bekundet, dem Vorschlag der Architektenkammer zu folgen.

Da nun die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Städtebau und  
Wohnungswesen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Druck-  
sache 11/4739) unter Ziffer 12 diese Formulierung nicht ent-  
hält, bitten wir Sie, dies im weiteren Verfahren dennoch zu  
berücksichtigen und in das Gesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. H.-U. Ruf  
Hauptgeschäftsführer